

## A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Joachim Paul (AfD)  
– Drucksache 17/523 –

### Anschlag eines afghanischen minderjährigen Asylbewerbers ohne Begleitung (UMF) in Würzburg

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/523 – vom 20. Juli 2016 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit werden UMF einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen, die den biografisch-kulturellen Hintergrund aufklärt, um etwaigen Gefährdungen der Öffentlichkeit durch eine Radikalisierung im Sinne des terroristischen Islams zu begegnen?
2. Steht den UMF in den Unterbringungseinrichtungen in der Regel ein frei nutzbarer Internetzugang zur Verfügung?
3. Verfügen die UMF in der Regel über elektronische Geräte („Smartphones“), die Internetzugang ermöglichen?
4. Wenn ja (2. oder/und 3.): Für wie hoch schätzt die Landesregierung die Gefahr einer Radikalisierung durch den Konsum von Propaganda-Videos radikaler Islamisten ein?
5. Gibt es Hinweise auf Kontakt-, Anwerbe- oder Missionsversuche seitens der islamistischen Szene in Rheinland-Pfalz?

Das **Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. August 2016 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Schutz der Würde und der körperlichen Unversehrtheit aller Menschen, die in Rheinland-Pfalz leben, ist für die Landesregierung das wichtigste Ziel, das sie mit allen Möglichkeiten staatlichen Handelns zu erreichen sucht.

Niemand hat das Recht, mit welcher Begründung auch immer, Gewalt gegen Menschen auszuüben. Das gilt für ausnahmslos alle Begründungen und Motive, seien sie krimineller, rassistischer, sexistischer, religiöser, homophober oder religiöser Natur.

Islamistische Propaganda setzt, wie anderer religiöser Fundamentalismus, auf Feindbilder und auf die Entmenschlichung von sogenannten „Ungläubigen“. Die Landesregierung warnt davor, Straftaten einzelner Personen aus bestimmten Gruppen dafür zu nutzen, ganze Gruppen von Menschen unter Generalverdacht zu stellen.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge befinden sich in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Innerhalb der vom Ausländergesetz vorgegebenen Frist von 14 Tagen werden sie erkennungsdienstlich behandelt, um die tatsächliche Identität des jungen Menschen festzustellen.

Die Klärung des biografisch-kulturellen Hintergrundes jedes einzelnen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings erfolgt in den Einrichtungen bzw. den Jugendämtern. Sollte es Hinweise auf mögliche Gefährdungen geben, sind die Jugendämter und Einrichtungen ausreichend sensibilisiert, diese Hinweise an die zuständigen Sicherheitsbehörden weiterzugeben.

Vor der Erteilung eines Aufenthaltsstatus veranlassen die Ausländerbehörden eine polizeiliche Überprüfung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Daneben beteiligt sie auch die Verfassungsschutzbehörde.

Zu Frage 2:

In der Regel verfügen die Einrichtungen, in denen junge Menschen betreut werden, über einen Internetzugang. Die freie Nutzung des Internets ist in den Grenzen des Jugendschutzes grundsätzlich zu gewährleisten.

Je nach Konzeption der Einrichtung wird die Nutzung eingeschränkt, beispielsweise in der zeitlichen Verfügung.

b. w.

Zu Frage 3:

Ja, der Besitz eines internetfähigen Handys ist im Jahr 2016 für nahezu alle Kinder und Jugendlichen ab einem bestimmten Alter „normal“, auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Über Handy werden Kontakte zu Freunden und Verwandten gehalten. Das ist bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nicht anders als bei Kindern, die in Deutschland aufgewachsen sind.

Zu Frage 4:

Die Propagandavideos und -botschaften jihadistischer Gruppierungen spielen im Hinblick auf die Radikalisierung eine große Rolle. Radikalisierung findet jedoch in den meisten Fällen im Zusammenwirken mit weiteren Faktoren statt. Zu nennen sind hier insbesondere realweltliche Kontakte zu Personen oder Netzwerken des extremistischen Spektrums.

Grundsätzlich hängt die Gefahr einer Radikalisierung jedweder Art bei allen jungen Menschen immer von dem Zusammentreffen unterschiedlicher Faktoren ab. Dabei geht es um soziale Bedingungen, persönliche Dispositionen und gefährdende Gelegenheitsstrukturen.

Zu Frage 5:

Für den Bereich der Jugendhilfeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz, die über eine Betriebserlaubnis verfügen und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufnehmen, sind der Landesregierung bislang keine nennenswerten Einflussmaßnahmen bzw. Anwerbungsversuche radikaler Gruppen bekannt geworden. Lediglich in zwei Fällen sind örtliche Jugendämter auf das Landesjugendamt zugekommen, da einzelne unbegleitete minderjährige Flüchtlinge den Eindruck erweckten, mit extremistischen Orientierungen zu sympathisieren.

Ebenso wandten sich in drei Fällen Einrichtungen im Rahmen ihrer Meldepflichten gem. § 47 SGB VIII an das Landesjugendamt, um Auffälligkeiten mitzuteilen und abzuklären.

Den Jugendämtern und Einrichtungen wurde dringend empfohlen, sich in solchen Fällen unmittelbar mit den entsprechenden Sicherheitsbehörden in Verbindung zu setzen. Außerdem wurden sie darüber informiert, dass sie die Beratungsstelle „Salam“ einschalten können.

Der Polizei Rheinland-Pfalz liegen einige wenige nicht verifizierte Hinweise in Bezug auf Kontaktaufnahmen der islamistischen Szene zu Flüchtlingen in Rheinland-Pfalz vor.

Darüber hinaus liegen in einem Fall Erkenntnisse zu einem Rekrutierungsversuch eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings vor. Weitere Angaben können wegen laufender staatsanwaltschaftlicher und polizeilicher Ermittlungen hierzu nicht erfolgen.

Anne Spiegel  
Staatsministerin